

## **Bericht des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6**

**Bericht des Vorstands gem. § 203 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 5 und 6, der Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I sowie eines neuen Genehmigten Kapitals II nebst Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts:**

### **1. Gegenwärtige Genehmigte Kapitalia und Anlass für die Änderung**

Das bisher in § 7 Abs. 3 der Satzung enthaltene Genehmigte Kapital wurde vollumfänglich ausgeschöpft. Die gegenwärtige Satzung enthält somit keine Möglichkeit mehr, das Grundkapital im Wege des genehmigten Kapitals (§§ 202 ff. AktG) zu erhöhen. Um der Gesellschaft auch künftig flexible Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten und Finanzierungsoptionen zu bieten, soll die Verwaltung der Gesellschaft durch Schaffung neuer Ermächtigungen erneut ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlage erhöhen zu können. Eine Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen ist nicht vorgesehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung am 24. Mai 2017 deshalb die Schaffung neuer genehmigter Kapitalia vor, und zwar ein neues Genehmigtes Kapital I in einem Umfang von EUR 6.000.000 und ein neues Genehmigtes Kapital II in einem Umfang von EUR 4.000.000. Die Summe des neuen genehmigten Kapitals würde damit EUR 10.000.000 betragen, bzw. rund 26,03 % des derzeitigen Grundkapitals, welches EUR 38.416.428 beträgt. Nach dem Gesetz kann insgesamt genehmigtes Kapital in Höhe von 50 % des Grundkapitals bestehen, so dass das Volumen der vorgeschlagenen Ermächtigungen hinter der gesetzlichen Höchstgrenze deutlich zurück bleibt. Von jeder Ermächtigung kann ein- oder mehrmals in Teilbeträgen Gebrauch gemacht werden. Die Ermächtigungen sollen jeweils auf die längste zulässige Frist (bis 23. Mai 2022) erteilt werden.

### **2. Ausschluss des Bezugsrechts**

Neue Aktien aus Genehmigten Kapital I und II sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht kann den Aktionären gem. § 186 Absatz 5 AktG auch

mittelbar gewährt werden. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats beim Genehmigten Kapital I Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Beim Genehmigten Kapital II ist ebenfalls die Ermächtigung vorgesehen, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszunehmen. Beim Genehmigten Kapital II soll zudem die Ermächtigung vorgesehen werden, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet (so genannter „erleichterter Bezugsrechtsausschluss“ gem. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG).

#### Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge:

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge vereinfacht die Abwicklung der Kapitalerhöhung, indem sie die Herstellung eines technisch durchführbaren Bezugsverhältnisses erleichtert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Ein möglicher Verwässerungseffekt ist durch die Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Jeder Aktionär hat zudem grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu marktgerechten Bedingungen über die Börse zu erwerben.

#### Erleichterter Bezugsrechtsausschluss gem. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG:

Das Bezugsrecht kann beim Genehmigten Kapital II zudem gem. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG für den Fall einer Barkapitalerhöhung ausgeschlossen werden. Mit dieser Ermächtigung soll von der Möglichkeit des sogenannten erleichterten Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht werden. Diese in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller

Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts einschließlich der damit ggf. einhergehenden Verpflichtung, einen Wertpapierprospekt zu erstellen, kann ein etwaig bestehender Eigenkapitalbedarf zeitnah gedeckt werden. Zusätzlich können neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland geworben werden. Diese Möglichkeit ist für die Gesellschaft auch deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig decken können muss.

Die Ermächtigung ist gem. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG begrenzt auf einen Höchstbetrag von bis zu zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung etwa vorhandenen niedrigeren Grundkapitals. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind (einschließlich der Ausgabe von Aktien aufgrund von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten, wenn diese in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben wurden). Durch die Anrechnung wird im Interesse der Aktionäre sichergestellt, dass durch die Ausnutzung der Ermächtigung keine Verwässerung ihrer Beteiligung verursacht wird, die nicht im Rahmen eines Nachkaufs von Aktien über die Börse kompensiert werden könnte, wovon auch die § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zugrunde liegende Wertung des Gesetzgebers ausgeht. Von der Ermächtigung zum erleichterten Ausschluss des Bezugsrechts darf – ausgenommen des Bezugsrechtsausschlusses für Spitzenbeträge – zudem kein Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigung zusammen mit anderen genutzten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss für mehr als 20 % des derzeitigen Grundkapitals bzw. – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals das Bezugsrecht ausgeschlossen wurde bzw. wird. Hierdurch wird ein noch weitergehender Schutz der Aktionäre vor Verwässerung erzielt.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gilt zudem mit der Maßgabe, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Der Ausgabepreis für die neuen Aktien wird sich daher am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich (in der Regel nicht um mehr als 5 %) unterschreiten, so dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung der Aktionäre nicht zu befürchten ist.

### **3. Ausnutzung genehmigter Kapitalia seit der letzten Hauptversammlung sowie Ausnutzung von eingeräumten Ermächtigungen zur Gewährung von Wandlungs- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft**

Seit der letzten ordentlichen Hauptversammlung am 31. Mai 2016 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der ihm erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital bzw. zur Gewährung von Wandlungs- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft wie folgt Gebrauch gemacht:

- Im November 2016 wurden aus dem ehemaligen genehmigten Kapital gem. § 7 Abs. 3 der Satzung (a.F.) insgesamt 5.012.950 neue Aktien ausgegeben. Das gesetzliche Bezugsrecht wurde den Aktionären gewährt.
- Im November 2016 wurden Stück 49.990 nachrangige Wandelteilschuldverschreibungen („Teilschuldverschreibungen“) im Nennbetrag von je EUR 100 und in einem Gesamt-Nennbetrag von EUR 4.999.000 ausgegeben. Das gesetzliche Bezugsrecht wurde den Aktionären gewährt. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen haben während der Laufzeit das Recht, jede Teilschuldverschreibung in Aktien der Gesellschaft zu wandeln. Der anfängliche Wandlungspreis ist gestaffelt. Vom Beginn der Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016 beträgt der anfängliche Wandlungspreis EUR 3,00 je Aktie. Vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 beträgt der anfängliche Wandlungspreis EUR 4,00 je Aktie. Vom 1. Januar 2018 beträgt der anfängliche Wandlungspreis EUR 5,00 je Aktie. Zur Sicherung der Wandlungsrechte dient das mit Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. August 2015 beschlossene Bedingte Kapital I gem. § 7 Abs. 2 der Satzung.

- Im Januar 2017 wurden Stück 49.990 nachrangige Wandel-Teilschuldverschreibungen („Teilschuldverschreibungen“) im Nennbetrag von je EUR 100 und in einem Gesamt-Nennbetrag von EUR 4.999.000 ausgegeben. Das gesetzliche Bezugsrecht wurde den Aktionären gewährt. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen haben während der Laufzeit das Recht, jede Teilschuldverschreibung in Aktien der Gesellschaft zu wandeln. Der anfängliche Wandlungspreis ist gestaffelt. Vom Beginn der Laufzeit bis zum 31. März 2017 beträgt der anfängliche Wandlungspreis EUR 3,50 je Aktie. Vom 1. April 2017 bis 31. Dezember 2017 beträgt der anfängliche Wandlungspreis EUR 4,00 je Aktie. Vom 1. Januar 2018 an beträgt der anfängliche Wandlungspreis EUR 5,00 je Aktie. Zur Sicherung der Wandlungsrechte dient das mit Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. August 2015 beschlossene Bedingte Kapital I gem. § 7 Abs. 2 der Satzung.

#### **4. Ergänzende Hinweise zu den Berichten des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 / Übersicht über künftige Reservekapitalia**

Für den Fall, dass die unter den Tagesordnungspunkten 5 und 6 erbetenen Ermächtigungen erteilt und wirksam werden, würden sich die Reservekapitalia der Gesellschaft wie folgt entwickeln:

(i) Genehmigtes Kapital I

Das Genehmigte Kapital I würde mit einem Betrag von EUR 6.000.000 bestehen. Für das neue Genehmigte Kapital I würden die vorgenannten Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts gelten, d.h. nur für Spitzenbeträge.

(ii) Genehmigtes Kapital II

Das Genehmigte Kapital II würde mit einem Betrag von EUR 4.000.000 bestehen. Für das neue Genehmigte Kapital II würden die vorgenannten Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts gelten, d.h. für Spitzenbeträge und im Rahmen des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG.

(iii) Bedingtes Kapital I

Es besteht ein Bedingtes Kapital I gem. § 7 Abs. 2 der Satzung in Höhe von noch EUR 4.831.596, das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. August 2015 in einem Umfang von bis zu EUR 6.434.646 geschaffen wurde. Die Reduzierung des

Betrags in der Satzung beruht auf der Ausübung von Wandlungsrechten, wobei die Ausgabe der neuen Aktien in Höhe der Differenz bereits im Handelsregister eingetragen wurde. Weitere 693.995 neue Aktien wurden seitdem noch aus dem Bedingten Kapital I ausgegeben, so dass hieraus noch insgesamt 4.137.601 neue Aktien ausgegeben werden können.

#### (vi) Bedingtes Kapital II

Das Bedingte Kapital II besteht mit einem Betrag von EUR 500.000. Das Bedingte Kapital II dient der Einlösung von Optionsrechten nach Maßgabe der Optionsbedingungen zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 17. März 2009 ausgegeben wurden. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen Optionsrechte auf 246.515 Aktien der Gesellschaft, die aus dem Bedingten Kapital II zu erfüllen wären. Die Ermächtigung vom 17. März 2009 ist am 31. Januar 2014 ausgelaufen, so dass auf ihrer Grundlage keine weiteren Bezugsrechte vereinbart werden können.

#### (v) Bedingtes Kapital III

Das Bedingte Kapital III besteht mit einem Betrag von EUR 542.400. Das Bedingte Kapital III dient der Absicherung von Optionen, die im Zuge des Aktienoptionsprogramms 2010 ausgegeben wurden und noch nicht verfallen sind. Da das Aktienoptionsprogramm 2010 am 01. Juli 2015 ausgelaufen ist, können auf seiner Grundlage keine weiteren Bezugsrechte vereinbart werden.

#### (vi) Bedingtes Kapital IV

Das Bedingte Kapital IV diente der Einlösung von Optionsrechten nach Maßgabe der Optionsbedingungen zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2011 ausgegeben wurden. Das Bedingte Kapital IV, welches in § 7 Abs. 4 der Satzung enthalten war, wurde im Januar 2017 aus der Satzung gestrichen, nachdem alle begebenen Optionsrechte ausgeübt wurden bzw. verfallen sind.

#### (vii) Bedingtes Kapital V

Das Bedingte Kapital V besteht mit einem Betrag von EUR 1.814.984. Das Bedingte Kapital V dient der Absicherung von Optionen, die im Zuge des

Aktienoptionsprogramms 2015 nach näherer Maßgabe der Beschlussvorschläge der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 28. August 2015 bis zum 27. August 2020 ausgegeben werden.

(viii) Summe Reservekapitalia und Bezugsrechtsausschlüsse gem. (i) bis (viii)

Genehmigtes Kapital I	6.000.000 EUR
Genehmigtes Kapital II	4.000.000 EUR
Bedingtes Kapital I	4.137.601 EUR
Bedingtes Kapital II	500.000 EUR
Bedingtes Kapital III	542.400 EUR
Bedingtes Kapital IV	(entfallen)
Bedingtes Kapital V	<u>1.814.984 EUR</u>
<b>Summe</b>	<b>16.994.985 EUR</b>

Die Summe der Reservekapitalia würde damit, ausgehend von einem zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehenden Grundkapital in Höhe von EUR 38.416.428, nach Erteilung der erbetenen Ermächtigungen EUR 16.994.985 betragen, entsprechend rund 44,24 % des derzeit bestehenden Grundkapitals. Dabei könnten – ausgenommen Aktienoptionsprogramme und Spitzenbeträge – maximal auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von 10 % des derzeitigen Grundkapitals Bezugsrechte ausgeschlossen werden.

## **5. Abschließende Beurteilung durch den Vorstand**

Der Vorstand ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts aus heutiger Sicht bei der gebotenen abstrakten Beurteilung legitimen Zwecken im Gesellschaftsinteresse dienen und zu ihrer Erreichung geeignet und erforderlich erscheinen. In Ansehung der abstrakten Zielsetzungen erscheint die hiermit ggfs. einhergehende Beeinträchtigung von Aktionärsinteressen verhältnismäßig und damit angemessen. Die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts wird der Vorstand nur dann beschließen, wenn ihm dies im konkreten Fall zur Erreichung eines

legitimen Ziels im Gesellschaftsinteresse geeignet, erforderlich und in Ansehung der beeinträchtigten Aktionärsinteressen auch angemessen erscheint. Der Aufsichtsrat wird nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen seine Zustimmung erteilen. Gegenwärtig bestehen keine konkreten Pläne für eine Ausnutzung der erbetenen Ermächtigungen. Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung, die auf die Ausnutzung einer Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts folgt, über den Bezugsrechtsausschluss berichten.

Leverkusen, im April 2017

Prof. Dr. rer. nat. Hermann Lübbert	Thomas Schaffer	Christoph Dünwald
Vorsitzender des Vorstands	Vorstand Finanzen	CCO